

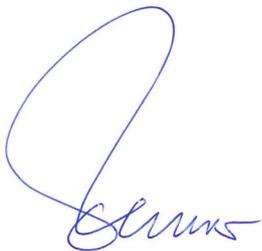
Themeninfo

Inflationsausgleichsprämie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber reagiert mit der Einführung der Inflationsausgleichsprämie auf die derzeitige Energiekrise und die steigende Inflation. Wenn in der aktuellen Situation Arbeitgeber und Tarifverbände ihren Beschäftigten neben dem regulären Gehalt mehr Geld ausbezahlen, damit diese eine Unterstützung in der momentanen Krisensituation bekommen, soll dies nach dem Willen des Staates gefördert werden. Der Bund verzichtet deshalb bis zu dem derzeit festgesetzten Betrag von 3.000,00 Euro auf Steuern und Sozialabgaben.

Mit dieser Themeninfo dürfen wir Ihnen einen ersten kurzen Überblick über die einzelnen Regelungsmechanismen und Vorgaben zur Inflationsausgleichsprämie geben.



Christian Feuerer
Steuerberater, Rechtsanwalt

1. Allgemeines

Was bereits seit Wochen von der Regierung diskutiert wurde, ist nunmehr beschlossen: Die Inflationsausgleichsprämie, oder auch nur Inflationsprämie genannt, steht fest und wurde zum 25.10.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Prämie ist Teil des dritten Entlastungspakets und erschien im "Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz", dem der Bundesrat am 07.10.2022 zugestimmt hatte.

2. Auszahlungsfrist

Damit dürfen die Arbeitgeber seit dem 26.10.2022 die Inflationsprämie an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Der Auszahlungszeitraum ist befristet bis zum 31.12.2024, wobei der lange Zeitraum den Arbeitgebern genügend Flexibilität einräumen soll.

Zu den berechtigten Arbeitnehmern gehören grundsätzlich Voll- und Teilzeitkräfte, Auszubildende, aber auch geringfügig Beschäftigte.

Grundsätzlich sollen hinsichtlich des Zusammenhangs der Prämienzahlung mit der Preissteigerung keine besonderen Anforderungen gelten. Es soll hierbei ausreichend sein, im Rahmen der Lohnbuchhaltung zu dokumentieren, dass die Zahlung aufgrund der Preissteigerungen erfolgt.

3. Auszahlungsfrist

Arbeitgeber dürfen jedem Arbeitnehmer einen Betrag von bis zu insgesamt 3.000,00 Euro auszahlen, der steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Dies kann auch in mehreren Teilzahlungen zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Allerdings besteht für den Arbeitgeber grundsätzlich keine Verpflichtung die Auszahlung vorzunehmen.

Wichtig: Die Prämie stellt immer eine Leistung dar, die nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden darf. Sie kann somit Weihnachtsgeld oder andere Sonderzahlungen nicht ersetzen bzw. umwandeln. Hat der Arbeitnehmer laut vorliegendem Arbeits- oder Tarifvertrag einen Anspruch auf Weihnachtsgeld, schuldet sein Arbeitgeber ihm dieses. Die Inflationsprämie bleibt dabei

unberücksichtigt und darf insbesondere nicht auf das Weihnachtsgeld angerechnet werden.

4. Auszahlungszeitpunkt

Über den Zeitpunkt oder die Zeitpunkte der Auszahlung und den jeweiligen Geldbetrag wird je nach Unternehmen bzw. Tarifvertragspartei entschieden. Die einzelnen Unternehmen bzw. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften verhandeln bei den Tarifverhandlungen darüber. Viele große Unternehmen haben bereits angekündigt, wie ihre Auszahlungen erfolgen sollen oder auch, warum keine Prämie ausbezahlt wird. In anderen Unternehmen wiederum laufen die Verhandlungen bereits. In den nächsten Monaten stehen in einigen Branchen Tarifverhandlungen an, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Entscheidungen zu den Prämienzahlungen getroffen werden. Dazu gehört auch der öffentliche Dienst von Bund und Gemeinden.

Ob und in welcher Höhe Beamte die Inflationsprämie erhalten steht aktuell noch nicht abschließend fest.

5. Besonderheit ALG-II

Die ALG-II- und Sozialgeld-Verordnung wird insoweit ergänzt, dass die Prämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen qualifiziert wird. Dem Empfänger entstehen damit keine Nachteile, wenn er die Prämie erhält.

6. Weitere Informationen

Nach unserer Einschätzung sind nach dem aktuellen Stand einige Details zur Inflationsprämie noch nicht abschließend geklärt. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Inflationsprämie auf Ebene eines Arbeitnehmer durch Dritte pfändbar ist (Hinweis: Nach unserer Auffassung dürfte dies der Fall sein.).

Das Bundesfinanzministerium hat online jüngst FAQ zur Inflationsprämie veröffentlicht (Link: www.bundesfinanzministerium.de ⇒ Service ⇒ FAQ und Glossar ⇒ FAQ ⇒ FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz).

Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten/Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskript- bzw. Präsentationsfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Darstellung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassung der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright Hinweis

© 11/2022. Herausgeber dieses Werks ist die Partnerschaftsgesellschaft Feuerer & Partner – Steuerberater Rechtsanwalt mit Sitz in Burglengenfeld. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und gegebenenfalls bei den einzelnen Autoren liegt. Begründete Urheberrechte bleiben ausdrücklich vollumfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischen, foto-mechanischem, digitalen oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers bzw. Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Feurerer & Partner
Steuerberater Rechtsanwalt

Kallmünzer Straße 5
93133 Burglengenfeld
Telefon: 09471-60 255 0
Telefax: 09471-60 255 25

www.feurerer-partner.de

Hier finden Sie unsere Rundschreiben und Themeninfos:



 **feurerer**
Steuerberater
Rechtsanwalt